

VERORDNUNG
über Öffnungszeiten personallos betriebener Kleinstsupermärkte
an Sonn- und Feiertagen der Stadt Pegnitz
vom 17.12.2025

Aufgrund von Art. 2 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25. Juli 2025 (GVBl s. 246, BayRS 8050-20-A) erlässt die Stadt Pegnitz folgende Verordnung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den innerstädtischen Einzelhandelsbereich in der Kernstadt (siehe Anlage)

§ 2
Festlegung der Öffnungszeiten

(1) Im innerstädtischen Einzelhandelsbereich der Kernstadt dürfen – abweichend von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes – personallos betriebene Kleinstsupermärkte mit einer unmittelbar dem Verkauf dienenden Grundfläche von bis zu 150 m², in denen kein persönlicher Kundenkontakt stattfindet und die Auswahl, Übergabe und Bezahlung der Waren mittels eines oder mehrerer Warenautomaten oder mittels Selbstbedienung erfolgt, an Sonn- und Feiertagen zwischen 8.00 und 16.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Stadt Pegnitz kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von der Regelung in Abs. 1 erteilen.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten


Mit Geldbuße bis zu 5.000 00 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die festgesetzten Öffnungszeiten nicht einhält (§ 2).

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pegnitz, 18.12.2025


Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung über Öffnungszeiten personallos betriebener Kleinstsupermärkte an Sonn- und Feiertagen wurde im Amtsblatt der Stadt Pegnitz, 273. Ausgabe vom 06.02.2026, bekanntgemacht.

